

I. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die Gesamtdauer der Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die ausschließlich Unternehmer sind. Bei Vertragsabschluss werden diese Bedingungen für beide Seiten als verbindlich anerkannt. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen. Nebenabsprachen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

II. ANGEBOT und VERTRAGSABSCHLUSS

1. Die Bestellung durch den Käufer gilt als Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Käufer dar. Aussagen zu Lieferbedingungen beziehen sich auf die Incoterms 2010. Der Käufer ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden; alle Änderungswünsche, auch eine Stornierung, sind kostenpflichtig. Der Kaufvertrag ist, vorbehaltlich einer erfolgreichen internationalen Sanktionslistenprüfung (z.B. Finanzsanktionsliste) abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich oder in elektronischer Form bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben. Wir sind jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

2. Telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch uns.

3. Für Umfang, Inhalt und Konditionen der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

4. An Kostenvorschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. ANNULLIERUNG oder TERMINÄNDERUNG von Aufträgen

1. Die Annahme von Annullierungen bleibt uns überlassen. Bei Annahme der Annullierung behalten wir uns vor, alle uns entstehenden Kosten zu berechnen.

2. Terminänderungen werden nur angenommen, wenn sie mindestens 60 Tage vor der ursprünglich vereinbarten Lieferung bekannt gegeben werden.

IV. PREIS

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk Bruckmühl zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenleistungen, wie Überführungskosten, Fracht, Verpackung usw. werden zusätzlich berechnet. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, seine Angebotspreise angemessen zu erhöhen, wenn die preisbildenden Kalkulationsfaktoren sich zwischenzeitlich geändert haben, zum Beispiel durch Verteuerung der Materialkosten, Arbeitslöhne, Frachtkosten und Zölle bei Zulieferung von Vorlieferanten und ähnliches; Preiserhöhung um den entsprechenden Prozentsatz der Verteuerung gelten als vereinbart.

Im Fall einer Veränderung des Wechselkurses zwischen der Währung, in der die durch den Käufer geordnete Ware eingekauft wird (z. B. in Dollar) und der Währung, in der diese Ware verkauft wird (z. B. in Euro) besitzt der Verkäufer das Recht, diese Kursveränderung in der Rechnungsstellung bzw. in einer Nachberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Veränderung des Wechselkurses erst zwischen der Übersendung des Angebots oder der Angebotsbestätigung an den Käufer und der Rechnungsstellung des jeweiligen Herstellers gegenüber dem Verkäufer zum Tragen kommt sowie bei herstellerbedingten Backlog-Anpassungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

2. Die vorgenannten Regelungen treffen auch für Teillieferungen zu.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlungen sind fällig, sobald dem Käufer die Versandbereitschaft gemeldet wird. Sie sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung in bar ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Wir sind jedoch auch berechtigt, die Lieferung von sofortiger Zahlung abhängig zu machen (Vorkasse); aufgrund des erhöhten internen Aufwandes kann hier kein Skontoabzug gewährt werden.

2. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

3. Befindet sich der Käufer mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, und bezahlt er diese Forderung nicht vollständig innerhalb einer zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen, werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Ablauf der Nachfrist sofort zur Zahlung fällig. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsertlung und -verfolgung im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen. Das gleiche gilt, wenn Wechsel oder Schecks des Käufers nicht eingelöst werden. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die weitere Erfüllung unserer Vertragspflichten nur Zug um Zug gegen Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers bei Verzug des Käufers bleiben unberührt, insbesondere dem Recht auf Verzugszinsen.

4. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und von uns schriftlich anerkannt wurde; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen hinsichtlich des reklamierten Teils und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertrag beruht.

5. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, die Lieferung sofort und ohne Ankündigung zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht. Eine Verpflichtung zum Ersatz etwaiger Schadenersatzansprüche besteht für uns dabei nicht.

6. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

VI. LIEFERUNG und LIEFERVERZUG

1. Teillieferungen sowie Über- bzw. Unterlieferungen sind zulässig, wenn marktüblich bzw. in einer Toleranz von +/- 5% der jeweiligen Bestellmenge und auf ganze Stückzahlen aufgerundet.

2. Wir übernehmen keine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins; insbesondere vereinbaren wir keine Fixtermine. Wir werden uns bemühen, die zugesagten Liefertermine einzuhalten, sofern alle notwendigen Angaben, Materialien, Genehmigungen, Beistellungen, Freigaben und Unterlagen vom Besteller/Käufer rechtzeitig eingegangen sind.

3. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können – gleichwohl, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten -, wie z.B. höhere Gewalt (Aufruhr, Krieg, Feuer, Naturkatastrophen), unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, verspätete Lieferung des Vorlieferanten etc., berechtigen den Besteller/Käufer nicht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten; sie verändern zuvor genannte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik und Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten zu.

4. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller/Käufer zu beschaffenden Angaben, Materialien, Genehmigungen, Beistellungen, Freigaben und Unterlagen. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass diese Beibringungen uns rechtzeitig, spätestens zu den vereinbarten Zeitpunkten, vorliegen. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

5. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug.

6. Geringfügige Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

VII. GEFAHRENÜBERGANG

1. Versand und Verpackung erfolgen mit entsprechend üblicher Sorgfalt und nach bestem Ermessen. Sofort bei Beginn des Versands gehen jegliche Gefahren zu Lasten des Bestellers über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

2. Auf Wunsch des Bestellers werden die Sendungen von uns gegen gewünschte Risiken versichert, und die Kosten dafür berechnet.

3. Wird die Auslieferung der Ware durch das Verhalten des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr bereits von dem Tage der Versandbereitschaft an auf diesen über.

VIII. ABNAHME durch den Käufer, REKLAMATION

1. Beanstandungen und Mängelrügen müssen schriftlich binnen 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige bzw. Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei uns eingegangen sein. Danach gilt die Ware als abgenommen und genehmigt. In jedem Lieferungsfall ist die Höhe der Haftung durch den Verkehrswert des jeweiligen einzelnen Liefergegenstandes begrenzt.

2. Der Käufer ist verpflichtet, erkennbare Schäden an der Verpackung oder der Sache bei der Anlieferung des jeweiligen Liefergegenstandes unverzüglich beim Spediteur zu reklamieren.

3. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, für Folgeschäden insbesondere, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. ANSPRÜCHE des KÄUFERS wegen eines MANGELS, GEWÄHRLEISTUNG

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, technische Spezifikationen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder unserer Gehilfen, den Hersteller/Importeur oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war oder wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.

3. Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind und/oder soweit sie nicht von uns, sondern vom Besteller oder von Dritten zu vertreten sind:

- Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Besteller
- Verwendung von Beistellungen oder Materialien des Besteller
- Fehlerhafte Montage/Inbetriebsetzung durch Besteller oder Dritte
- Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- Nichteinhaltung von Betriebsanleitungen und/oder Wartungsvorschriften
- Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
- Natürlicher Verschleiß
- Ein- und Ausbau von Teilen oder Fremtteilen
- Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne unsere Zustimmung

- Fehlerhaftem Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
5. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels setzen im Falle des Handelskaufs voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 6. Für die Abwicklung von Ansprüchen wegen Mängeln gilt folgendes:
 - Der Käufer hat die Ansprüche unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl.
 - Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzlich keine Zollkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden die bei uns üblichen Arbeitszeiten zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohnkosten verrechnet.
 - Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Zielort des Bestellers verbracht worden ist.
 - Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wir behalten uns vor, die Nacharbeit in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
 - Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung.
 - Bei Fremdarbeiten und Zukaufteilen hat sich der Käufer wegen Nachbesserung zunächst an den Fremdarbeitenhersteller/-importeur oder Zulieferer zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen den Verkäufer hat der Käufer nur, wenn der Hersteller/Importeur oder Zulieferer nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.
 - Der Käufer hat dem Verkäufer alle notwendigen Informationen und Auskünfte zur Mängelerforschung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen. Hierunter fällt insbesondere das Recht des Verkäufers auf Daten der System- und Elektronikumgebung zuzugreifen und diese auszuwerten. Solange der Käufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Verkäufer die Nacherfüllung verweigern.
 - Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.
 7. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Lieferung von alten, gebrauchten oder reparierten Kaufgegenständen.
 8. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit in diesem Vertragswerk nichts anderes geregelt, begrenzt bzw. ausgeschlossen ist. Folgeschäden hingegen bleiben generell ausgeschlossen.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur Bezahlung unserer gesamten (auch zukünftiger) Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller behalten wir uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor.
2. Sämtliche Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf werden bereits zum Abschluss des Vertrages an uns abgetreten. Der Besteller ist nur mit der Maßgabe zum Weiterverkauf berechtigt, dass die entsprechende Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist nicht gestattet. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Besteller verpflichtet sich, die Waren gegen Diebstahl und Elementarrisiken zu versichern und auf Verlangen dies nachzuweisen. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind an uns abgetreten. Die in unserem Eigentum stehenden Waren müssen von anderen Waren gesondert gelagert und als unser Eigentum gekennzeichnet sein.

XI. HAFTUNG und SCHADENSERSATZ

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, nicht jedoch auf Folgeschäden.
3. Soweit Haftung nach Ziffer 1 und 2 dieses Abschnitts resultiert, ist diese auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt und weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen begrenzt.
5. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern hieraus eine Haftung resultiert, ist diese auf Leistungen aus unserer jeweils gültigen Versicherung beschränkt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die der Verkäufer aufzukommen hat, diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.
8. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich nach Abschnitt IX, Ziff. 7 sofern sich nicht aus §§ 478, 479 BGB etwas anderes ergibt.

XII. Export / Re-Export

Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden nationalen und anwendbaren internationalen Ausfuhrgesetze und -bestimmungen einzuhalten und darf insbesondere den Kaufgegenstand nicht an eine sanktionierte Person, Gruppe, Organisation oder Land weitergeben (z.B. weder direkt noch indirekt exportieren oder wieder ausführen, verkaufen, übertragen etc.).

XIII. VERSCHWIEGENHEIT und DATENGEHEIMNIS

1. Über vertrauliche Angelegenheiten des Verkäufers, als auch über dessen Arbeitnehmer, haben beide Parteien uneingeschränkt Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, soweit gesetzlich zugelassen, für die Zeit nach einem jeweiligen Vertragsverhältnis.
2. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist es z.B. dem Käufer untersagt, personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen einer Tätigkeit, einer Anbahnung bzw. eines bestehenden Vertragsverhältnisses bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die betriebliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb eines Unternehmens. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses bestehen.
3. Kontaktdaten des Käufers/Kunden werden für die Versendung von Informationen über neuere oder ähnliche Produkte/Dienstleistungen des Verkäufers verwendet, wobei auf das jederzeitige Widerspruchsrecht hiermit explizit hingewiesen wird.

XIV. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, anwendbares RECHT

1. Für alle Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist Bruckmühl Erfüllungsort, soweit nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart ist.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit dieser mit einem Kaufmann abgeschlossen ist und dieser zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand, Klage zu erheben.
3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbes. auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland.
4. Die Bestimmungen sowohl des UN-Kaufrechts als auch des Internationalen Privatrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

XV. WIRKSAMKEIT dieser BEDINGUNGEN

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
2. Außer den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten, nach unserer Wahl, ergänzend die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

**PRO DESIGN Electronic GmbH,
Albert-Mayer-Str. 14-16,
83052 Bruckmühl**